

# Milène Wegmann: Der Einfluss des Neoliberalismus auf das Europäische Wettbewerbsrecht 1946-1965. Von den Wirtschaftswissenschaften zur Politik

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2008, 124 S.

Die vorliegende Studie zum Einfluss des Neoliberalismus auf das Europäische Wettbewerbsrecht 1946-1965 spezifiziert in besonderer Weise die Dissertation der Autorin »Früher Neoliberalismus und Integration« aus dem Jahr 2002. Während dort der Schwerpunkt der Untersuchung auf den theoretischen Grundlagen des Neoliberalismus zu einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene lag, nimmt sich die Autorin nun zum Ziel, sich dem ureigenen Thema der Neo- und Ordoliberalen – die Schaffung einer nationalen und internationalen Wettbewerbsordnung – zu widmen.

Nach einer ersten Begriffsklärung und Begriffsgenese dieser beiden als wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konzeptionen einerseits und als ein Netz von Personen (u.a. Freiburger Schule) andererseits, widmet sich die Autorin dem theoretischen und politischen Standpunkt der Neo- und Ordoliberalen in der Debatte über privat- und öffentlich-rechtliche wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen im westlichen Nachkriegseuropa. Dabei wird deutlich, wie intensiv und international die politischen und theoretischen Ansätze einer Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnungspolitik u.a. von Eucken, Rüstow, Gestrich, Röpke, Hunold, von Hayek, Hahn, Miksch, Böhm, von Mises, und Machlup schon während des Krieges und kurz danach auch in die Öffentlichkeit getragen wurden. (S. 30ff) Den zentralen Kern bildeten in allen neo- und ordoliberalen Vorstellungen die Freiheit der Preise und des Wettbewerbs und das Privateigentum in einer neuen Marktwirtschaft. Der Staat sollte die Aufgabe eines »Schiedsrichters« einnehmen, »der die rechtliche Rahmenordnung für das Wirtschaften festlegte und die Einhaltung der Spielregeln in der Wirtschaft überwachte«. (S. 16)

Die Vorstellungen der Neo- und Ordoliberalen fanden ihren Niederschlag im Wettbewerbsartikel des Montanunionsvertrages, der mit noch weniger Ausnahmeregelungen versehen war als der Josten-Entwurf des Deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, an dem ebenfalls Ordoliberalen (vor allem Böhm und Pfister) »prägend« mitgewirkt hatten. (S. 50, 65) Während Röpke durch seine Veröffentlichungen und persönlich sowohl dem Sekretariat für Fragen des Schuman-Plans als auch Bundeskanzler Adenauer beratend zur Seite stand, wirkte Walter Bauer als Mitglied der deutschen Delegation zu

den Schuman-Plan-Gesprächen mit. (S. 55f) Dennoch wurden wichtige Bedingungen der Neo- und Ordoliberalen, z.B. die strenge Einhaltung des Kartellverbots, nicht konsequent bewältigt. (S. 72)

1956, in der Entstehungsphase der EWG, nahmen die Neoliberalen erneut Einfluss, ihre Forderung nach einer Ordnungspolitik für einen gemeinsamen europäischen Markt fanden Niederschlag in der Verhandlungsgrundlage der deutschen Delegation. (S. 80f)

Die Autorin weist den europäischen Neoliberalen eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages zu. Damit widerlegt sie die These, die Neo- und Ordoliberalen hätten eine realitätsferne Theorie des Wettbewerbs vertreten und sich nicht an der Mitgestaltung des Europäischen Wettbewerbsrechts beteiligt. (S. 81)

Mit der vorliegenden Untersuchung ist der Beitrag der Neo- und Ordoliberalen an der Europäischen Wettbewerbspolitik fundiert aufgearbeitet und an die richtige Stelle gerückt worden: Sie waren ein wichtiger Impulsgeber und ein aktiver Politikpartner auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Autorin hat es geschafft, die Haltung neo- und ordoliberaler Repräsentanten in der Politik mit ihren persönlichen Standpunkten und ihren wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu verbinden, um sowohl den theoretischen, als auch den politischen Beitrag zum europäischen Wettbewerbsrecht und damit zur europäischen Integration zu benennen.

Aachen

*Ines Soldwisch*

# Ludger Helms: Die Institutionalisierung der liberalen Demokratie. Deutschland im internationalen Vergleich

Frankfurt a.M./New York: Campus 2007 (Studien zur Demokratieforschung, Bd. 10), 323 S.

An ein- oder weiterführenden Abhandlungen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland mangelt es wahrlich nicht. Hingegen besitzt eine Studie wie die von Ludger Helms ein Alleinstellungsmerkmal. Der Autor präsentiert wesentliche Bereiche des hiesigen politischen Systems und konfrontiert diese mit solchen aus konsolidierten westlichen Demokratien. Auf diese Weise werden Spezifika der zweiten deutschen Demokratie anschaulich deutlich. Das Werk von Ludger Helms ist weder handbuchartig angelegt noch sonderlich mit Daten gespickt. Ihm geht es vielmehr um eine Synthese. Er zählt zu jenen, »die auf die Kraft des Wortes, auf die sprachlich-argumentative Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Bewertung komplexer Phänomene und Zusammenhänge setzen« (S. 7). Dieser Anspruch wird voll eingelöst.

Der Autor behandelt das politische System nicht *in toto*, sondern konzentriert sich auf das Institutionengefüge. Er beschränkt sich vielmehr nicht auf formale Institutionen, sondern bezieht informale mit ein. Außerdem kommt die Dynamik politischer Institutionen hinreichend zur Geltung, worauf im Titelbegriff »Dynamisierung« hingewiesen wird. Mit dem anderen Titelbegriff (»liberale Demokratie«) ist eine Regierungsform gemeint, die aus liberalen und demokratischen Elementen besteht. Ludger Helms setzt zu Recht Demokratie nicht mit Volkssouveränität gleich. Der Begriff des demokratischen Verfassungsstaates fängt gut sowohl Freiheit als auch Gleichheit ein.

In den ersten vier Kapiteln der Untersuchung geht es um das Institutionengefüge im weiteren Sinne (Wahlrecht und Wahlsystem; politische Parteien; Interessengruppen; Massenmedien), in den folgenden vier im engeren Sinne (Parlament; Exekutive; Bundesstaat; Verfassungsgerichtsbarkeit). Eine Konklusion fasst jeweils den Kerngehalt der Aussagen zusammen, jeweils mit Blick auf das Ausland.

Das deutsche Wahlsystem steht nach Helms nicht zur Disposition. Nach der schwierigen Regierungsbildung 2005 habe keine Seite – anders als in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre – eine Änderung des Wahlsystems in Erwägung gezogen. Trotz unterschiedlicher Wahlsysteme gab es im Kaiserreich und in der Weimarer Republik Vielparteiensysteme. Dies änderte sich